



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 11.04.2019 Nr. 15

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u> Haushaltssatzung 2019	303
<u>Stadt Bad Lauterberg</u> B-Plan Nr. 63a „Ferienanlage Odertal“	306
B-Plan Nr. 71 „In der Baucke“	310
27. Änderung des Flächennutzungsplanes	312
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	315
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe -Friedhofsgebührensatzung-	317
<u>Gemeinde Oberfeld</u> Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters	321

<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	322
Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	323
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	324
<u>Gemeinde Rollshausen</u>	
Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters	325
<u>Gemeinde Rüdershausen</u>	
Haushaltssatzung 2019	326
<u>Gemeinde Wollershausen</u>	
Haushaltssatzung 2019	328

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.624.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.373.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.980.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.399.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.132.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.527.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.395.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	883.000 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	787.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	787.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	729.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.395.300 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird auf 102.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.350.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf 36,29 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
34,29 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2019 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 10,58 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Die Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:

- Hochbaumaßnahmen: 100.000 €
- Tiefbaumaßnahmen: 200.000 €
- andere Investitionen (z.B. Beschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Inventar, andere bewegliche Teile des Anlagevermögens): 50.000 €

§ 9

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt

§ 10

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2018

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof sind durch den Landkreis Göttingen am 27. März 2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. April 2019 bis zum 26. April 2019 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Grund (Harz), den 8. April 2019

Harald Dietzmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Planverfahren zur des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der Planung wurden in der Zeit vom 02.03.2018 bis 03.04.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.06.2018 über den Planentwurf beraten und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2018 bis 27.08.2018.

Hier ist es zu einem Verfahrensfehler durch die nicht rechtzeitige Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse gekommen. Dieser Mangel wird durch die Wiederholung des Verfahrensschrittes in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung behoben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan Nr. 63A „Ferienanlage Odertal“ verfügbar:

A) Folgende umweltbezogene Gutachten, Verordnungen etc. im Sinne von § 3 (2) BauGB:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) mit den umweltbezogenen Aussagen hinsichtlich Schutzzweck, Zulässigkeiten und Maßnahmen.
2. Landschaftsrahmenplan des (ehemaligen) Landkreises Osterode am Harz 1998 mit den fachgutachterlichen Aussagen hinsichtlich der Umweltschutzbereiche und aller Schutzgüter (Themenkarten) als Grundlage für die Bauleitplanung.
3. Gutachterliche Aussage in Bezug auf den Artenschutz Fledermausfauna (als Grundlage für Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna).
4. Schalltechnische Berechnung (Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm B 27) als Grundlage für Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet.
5. „Baugrunduntersuchung im Bereich des ehemaligen Kohlebunkers, Gelände der ehemaligen Schickert-Werke“ (2002)
6. „Baugrunduntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Schickert-Gelände“ (2002)
7. „Untersuchung von Boden und Baugrund für den Bau einer Ferienhaussiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Schickert-Werke, Bad Lauterberg im Harz“ sowie weiterer Boden- und Bauschutzproben als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.
8. „Sanierungsplan und Bodenmanagementkonzept für das Gelände der ehemaligen Schickert-Werke in Bad Lauterberg im Harz, Landkreis Göttingen“ als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.

B) Umweltbezogene Informationen der Umweltstudie zur UVP-Pflichtigkeit im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung

1. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit (das geplante Vorhaben ist UVP-Pflichtig)
2. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gesundes Wohnen, Siedlungspotential, Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr B 27, Kontamination des Bodens)
3. die Auswirkungen auf die Fläche (Flächenbilanzierung, städtebauliche Daten, GRZ, überbaubare Flächen und Flächenfestsetzung)
4. die Auswirkungen auf den Boden (Lärmschutzwahl, Versiegelungsgrad, Vorbelastungen (historische und industrielle Altlastensituation), Geologischer Untergrund/Bodenaufbau, vorsorgender Bodenschutz, Übererdung Standfestigkeit und Sanierungsmaßnahmen)
5. die Auswirkungen auf das Wasser (Trinkwassergewinnung, Grund / Schichtwasser, Versickerungsmöglichkeiten, Bodenschutz, abwassertechnische Erschließung und Sanierungsmaßnahmen)
6. die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima (Lokalklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen und Kaltluftleitbahn)
7. die Auswirkungen auf die Landschaft (Landschaftsbild, Vorpprägung, Brachfläche, Abschirmung, Begrünungsmaßnahmen, Höhenbegrenzung der Gebäude und Planauswirkung)
8. die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Biotopeinstufung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Harz, artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäusen)
9. die Vermeidung von Emissionen (Standortwahl, Änderung der Art der baulichen Nutzung, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung), Nutzung erneuerbarer Energien (solarenergetische Maßnahmen) und shuttele – Service)
10. der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Anschluss an das bestehende System)
11. die Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts (graphische Darstellungen für den Schallschutz)
12. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Vorbelastung, ökologischer Wert der betroffenen Flächen)
13. durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
14. die Belange der Land- und Forstwirtschaft (Eingriffs- und Ausgleichsregelung)

C) Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

1. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 24.04.2018)**
Aussage: keine Bedenken
2. **Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2018)**
Thema: Erschließung und grundbuchliche Sicherung, Erschließung mit Nahwärmenetz, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutz und Löschwasserversorgung
3. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 08.05.2018)**
Thema: Bodenfunktion, Bodenschutz, Bodenbelastung durch Bergbautradition und Gasleitung
4. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 14.05.2018)**
Thema: Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Abgrenzung des Waldes Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche
5. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Festsetzung Pflegemaßnahmen, Artenschutz Fledermäuse
6. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Wirkungspfad Boden-Mensch, Bodenbelastung und Maßnahmen in der Bauleitplanung
7. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Wasserbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Regenrückhaltebecken, Versickerung, wasserrechtliche Genehmigung, Hangentwässerungsgraben (Funktion prüfen durch Fachbüro), prüfen der Versickerungsmöglichkeit
8. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Entsorgung der Abfälle, belasteter Bodenaushub, Entsorgungsvorschriften, historische Bodenbelastung
9. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 25.06.2018)**
Thema: Auflagen zur Sicherung der Fledermausfauna
10. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 06.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken, Sichtdreieck

11. **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen (Stellungnahme vom 20.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken
12. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 27.08.2018)**
Thema: Waldabstände, Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche, Gefahren vom Wald, Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Waldbrandgefahr, Gestaltung Stolleneingänge, Fledermäuse, Kompensationsbedarf
13. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Schwermetallbelastung, Belange der Bauleitplanung, Sicherstellung der Maßnahmen, Kennzeichnung der Flächen, gutachterliche Aussagen und Maßnahmen
14. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Wasserbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Machbarkeit Regenrückhaltebecken und Versickerung prüfen, Funktionsfähigkeit der Hangentwässerung herstellen
15. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Umweltbericht hinsichtlich Bodenproblematik ergänzen, Entsorgung der Abfälle, Bodenmanagementkonzept, keine Gefährdung der vorgesehenen Nutzung, Maßnahmen in der Bauleitplanung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, vorhandene Belastung, erhebliche Bedenken

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach den Rechtsvorschriften des BauGB vor dem 13. Mai 2017, d.h. vor der BauGB-Novelle 2017, abgeschlossen wird (§ 245c BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 a „Ferienanlage Odertal“ und die Begründung mit den o.a. umweltbezogenen Unterlagen werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 25.04.2019 bis 27.05.2019	
Ort:	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Nebengebäude, Fachbereich Bauwesen und Umwelt
Zeiten:	Mo – Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mo + Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 a „Ferienanlage Odertal“ und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter

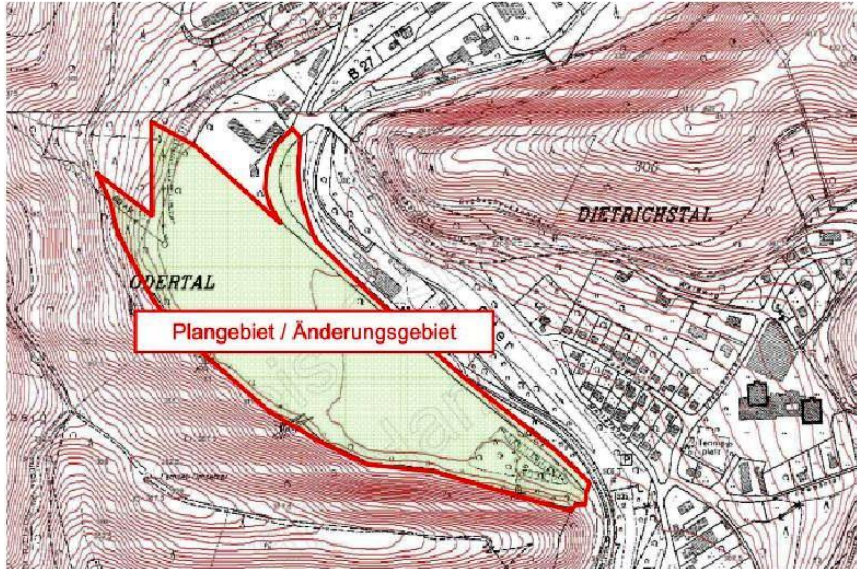
www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Anlage: Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Gez. Dr. Gans

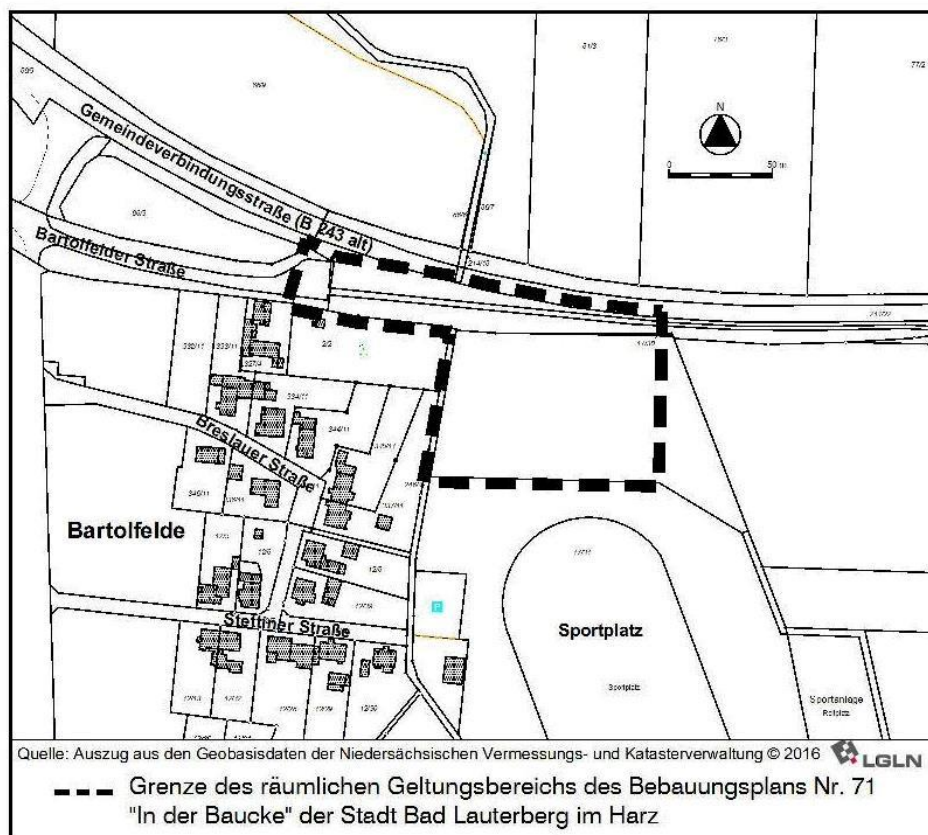
Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“



BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“; erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ befindet sich am Ostrand der Ortslage des Stadtteils Bartolfelde der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen an der Gemeindeverbindungsstraße (B 243 alt) zwischen Bartolfelde und Osterhagen im Norden und der Sportanlage des Sportvereins Bartolfelde im Süden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“, die Begründung dazu und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 25.04.2019 bis einschließlich Montag, den 27.05.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf, die Begründung dazu und die umweltbezogenen Stellungnahmen dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt: Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen und Einstufung der Erdfallgefährdung durch die Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, R. Hartmann, Göttingen.

Zu den Auswirkungen auf den Menschen: Bewertung der Lärmsituation durch die Feuerwehr; Äußerung des Landkreises Göttingen.

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu den Entwürfen und den Begründungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**Planverfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz****hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der Planung wurden in der Zeit vom 02.03.2018 bis 03.04.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.06.2018 über den Planentwurf beraten und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2018 bis 27.08.2018.

Hier ist es zu einem Verfahrensfehler durch die nicht rechtzeitige Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse gekommen. Die Angaben über Arten der verfügbaren Umweltinformationen waren nicht ausreichend. Das Bodengutachten war verspätet vorgelegt worden; Abwägung und Begründung waren noch zu ergänzen. Diese Mängel werden durch die Wiederholung des Verfahrensschrittes in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung behoben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

A) Folgende umweltbezogene Gutachten, Verordnungen etc. im Sinne von § 3 (2) BauGB:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) mit den umweltbezogenen Aussagen hinsichtlich Schutzzweck, Zulässigkeiten und Maßnahmen.
2. Landschaftsrahmenplan des (ehemaligen) Landkreises Osterode am Harz 1998 mit den fachgutachterlichen Aussagen hinsichtlich der Umweltschutzbereiche und aller Schutzgüter (Themenkarten) als Grundlage für die Bauleitplanung.
3. Gutachterliche Aussage in Bezug auf den Artenschutz Fledermausfauna (als Grundlage für Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna).
4. Schalltechnische Berechnung (Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm B 27) als Grundlage für Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet.
5. „Baugrunduntersuchung im Bereich des ehemaligen Kohlebunkers, Gelände der ehemaligen Schickert-Werke“ (2002)
6. „Baugrunduntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Schickert-Gelände“ (2002)
7. „Untersuchung von Boden und Baugrund für den Bau einer Ferienhaussiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Schickert-Werke, Bad Lauterberg im Harz“ (2018) sowie weiterer Boden- und Bauschuttproben als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.
8. „Sanierungsplan und Bodenmanagementkonzept für das Gelände der ehemaligen Schickert-Werke in Bad Lauterberg im Harz, Landkreis Göttingen“ (2019) als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die ge-

plante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und **das Wasser unter** Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.

B) Umweltbezogene Informationen der Umweltstudie zur UVP-Pflichtigkeit im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung

1. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit (das geplante Vorhaben ist UVP-Pflichtig)
2. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gesundes Wohnen, Siedlungspotential, Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr B 27, Kontamination des Bodens)
3. die Auswirkungen auf die Fläche (Flächenbilanzierung, städtebauliche Daten)
4. die Auswirkungen auf den Boden (Lärmschutzwahl, Versiegelungsgrad, Vorbelastungen (historische und industrielle Altlastensituation), Geologischer Untergrund/Bodenaufbau, vorsorgender Bodenschutz, Übererdung, Standfestigkeit und Sanierungsmaßnahmen)
5. die Auswirkungen auf das Wasser (Trinkwassergewinnung, Grund / Schichtwasser, Versickerungsmöglichkeiten, Bodenschutz, abwassertechnische Erschließung und Sanierungsmaßnahmen)
6. die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima (Lokalklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen und Kaltluftleitbahn)
7. die Auswirkungen auf die Landschaft (Landschaftsbild, Vorprägung, Brachfläche, Abschirmung, Begrünungsmaßnahmen, Höhenbegrenzung der Gebäude und Planauswirkung)
8. die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Biotopeinstufung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Harz, artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäusen)
9. die Vermeidung von Emissionen (Standortwahl, Änderung der Art der baulichen Nutzung, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung), Nutzung erneuerbarer Energien (solarenergetische Maßnahmen) und shuttele – Service)
10. der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Anschluss an das bestehende System)
11. die Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts (graphische Darstellungen für den Schallschutz)
12. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Vorbelastung, ökologischer Wert der betroffenen Flächen)
13. durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten.
14. die Belange der Land- und Forstwirtschaft (Eingriffs- und Ausgleichsregelung)

C) Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

1. **Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2018)**
Thema: Erschließung mit Nahwärmenetz, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutz und Löschwasserversorgung
2. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 08.05.2018)**
Thema: Bodenfunktion, Bodenschutz, Bodenbelastung durch Bergbautradition und Gasleitung
3. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 14.05.2018)**
Thema: Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche
4. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 03.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken
5. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Regionalplanung vom 27.08.2018)**
Thema: Raumordnerische und planungsrechtliche Beurteilung der Forderung des Niedersächsischen Forstamtes Clausthal auf Verkleinerung des Plangebietes
6. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Bodenbelastung und Maßnahmen in der Bauleitplanung
7. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Entsorgung der Abfälle, Bodenmanagementkonzept, Gefährdung der vorgesehenen Nutzung, Maßnahmen in der Bauleitplanung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, vorhandene Belastung, erhebliche Bedenken

Es wird darauf hingewiesen, dass die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Rechtsvorschriften des BauGB vor dem 13. Mai 2017, d.h. vor der BauGB-Novelle 2017, abgeschlossen wird (§ 245c BauGB).

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit den o.a. umweltbezogenen Unterlagen werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 25.04.2019 bis 27.05.2019	
Ort:	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Nebengebäude, Fachbereich Bauwesen und Umwelt
Zeiten:	Mo – Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo + Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter

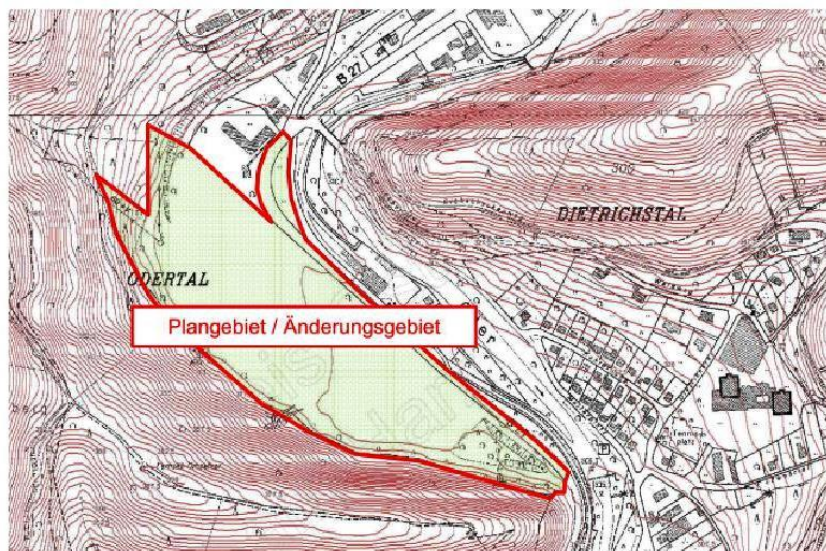
www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Anlage: Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Gez. Dr. Gans

Übersichtsplan Geltungsbereich 27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Bad Sachsa wird in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa
(barrierefrei mit Hilfe),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019**, spätestens am **10.05.2019** bis **12.30** Uhr bei der Gemeindebehörde (Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa) **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahtraum** dieses Kreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

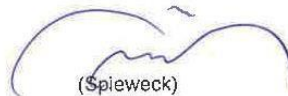
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bad Sachsa, den 10.04.2019

Stadt Bad Sachsa

Der Bürgermeister

Im Auftrage



(Spieweck)

(Die Gemeindebehörde)

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe
der Samtgemeinde Gieboldehausen
- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) und des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen kommunalen Friedhöfe: Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie für die Kapelle in Renshausen

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen und ihrer Einrichtungen sowie für die Vornahme von Verwaltungshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren durch schriftlichen Bescheid erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage).

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts verpflichtet oder wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat. Zur Zahlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer die Gebührenschuld der Samtgemeinde Gieboldehausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte.

Des Weiteren entsteht die Gebühr bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Bei den übrigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtung.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach § 27 (2) Satz 1 und 2 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes., bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Auskunftspflicht

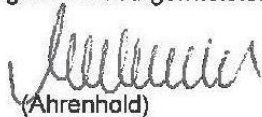
Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 04.04.2019

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeister



(Ahrenhold)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 04.04.2019
Gebührentarif für die Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen**

A) Benutzungsgebühren

1 Gebühr für die Kapellennutzung

- Grundgebühr für die Kapellennutzung 81,00 EUR
- Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier 188,00 EUR
- Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne in einer Leichenhalle;
je angefangenen Tag 30,00 EUR

2 Bestattungsgebühren inklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr

- Reihengrabstätte 952,00 EUR
- Reihengrabstätte Kinder 575,00 EUR
- Urne auf vorhandenes Grab 328,00 EUR
- Urnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Anonyme Urnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Rasenurnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Rasenreihengrabstätte 952,00 EUR
- Wahlgrabstätte Urne 328,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg 952,00 EUR
- Urnengemeinschaftsanlage 328,00 EUR

Zulagen

- Splittverfüllung Rasenreihengrabstätte 75,00 EUR
- Nacharbeiten Rasenreihengräber 75,00 EUR
- Zweitbelegung Wahlgrabstätte 119,00 EUR
- Urne auf bestehendes Grab 21,00 EUR

Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr

- Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der
Grabstätte, Bodenabfuhr 196,00 EUR

3 Gebühr für die Überlassung von Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

- Reihengrabstätte 703,00 EUR
- Reihengrabstätte Kinder 640,00 EUR
- Urnenreihengrabstätte 582,00 EUR
- Anonyme Urnenreihengrabstätte 535,00 EUR
- Rasenurnenreihengrabstätte 581,00 EUR
- Rasenreihengrabstätte 1.079,00 EUR
- Wahlgrabstätte Urne 928,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg 2.095,00 EUR

• Urnengemeinschaftsanlage	582,00 EUR
• Urne auf Vorhandenes Grab	531,00 EUR
4 Einebnungsgebühr inklusive Entsorgung der Grabsteine, Grabeinfassungen	
• <u>Einebnung bestehende Gräber</u>	
• Einebnung Reihengrabstätte	294,00 EUR
• Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne	147,00 EUR
• Einebnung Wahlgrab Sarg	441,00 EUR
• Einebnung Rasenurnenreihengrab/ Rasenreihengrab	29,00 EUR
• <u>Einebnung künftige Gräber</u>	
• Einebnung Reihengrabstätte	417,00 EUR
• Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne	194,00 EUR
• Einebnung Wahlgrab Sarg	669,00 EUR
• Einebnung Rasenurnenreihengrab	39,00 EUR
• Einebnung Rasenreihengrabstätte	41,00 EUR
5 Umbettung einer Leiche	
Die durch eine Umbettung entstehenden Kosten hat die Verursacherin/der Verursacher (Auftraggeberin/Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten. Zudem hat der Auftraggeber die anfallenden Verwaltungsgebühren für den Vorgang nach Teil B) dieses Gebührentarifs zu tragen.	
6 Verlängerung der Nutzungszeit	
• Wahlgrabstätte Urne p.a.	31,00 EUR
• Wahlgrabstätte Sarg p.a.	70,00 EUR
7 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht	
• Urnenreihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urne p.a.	60,00 EUR
• Wahlgrabstätte Sarg p.a.	43,00 EUR
• Reihengrabstätte p.a.	106,00 EUR
B) Verwaltungsgebühren	
• Ausstellen einer Grabmalgenehmigung	132,00 EUR
• Sonstige Verwaltungsleistungen je 15 Minuten	8,00 EUR

Gemeinde Oberfeld
Kirchgasse 8
37434 Oberfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Oberfeld für das Jahr 2015 sowie Entlastung des Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Oberfeld hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Oberfeld für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

23.04.2019 bis einschließlich 07.05.2019

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Oberfeld, Kirchgasse 8, 37434 Oberfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberfeld, den 09.04.2019

gez. Wüstefeld
- Bürgermeister -

**2. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgenden 2. Nachtrag zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.


§ 5 wird um einen Absatz 6 wie folgt ergänzt:

(6) Die Maßgebliche GRZ wird bis zur Höhe von 0,4 in vollem Umfang berücksichtigt. Maßgebliche GRZ werden bezogen auf den über 0,4 hinaus gehenden Teil um 50 % reduziert.

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ebergötzen, 04.04.2019



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2017 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 04.04.19 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom

25. April 2019 bis zum 07. Mai 2019

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag und Freitag 07.30-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 05.04.2019
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Samtgemeinde Radolfshausen

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16. April 2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Kartierung für die Bundesstraßen 27 und 446 hat eine Betroffenheit der Samtgemeinde Radolfshausen ergeben, so dass dem MU nunmehr ein solcher Plan vorzulegen ist.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen hat in der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 05.03.2019 in der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen ausgelegen.

Während der Auslegungszeit konnte von Jedermann Stellungnahme bei der Samtgemeinde Radolfshausen eingereicht bzw. vorgebracht werden.

In Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen während der Auslegungszeit vier Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan ein.

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat sich in seiner Sitzung am 04.04.2019 mit dem Lärmaktionsplan und den dazu eingegangenen Eingaben befasst und hat den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Radolfshausen ist über das Internet unter dem Link <https://www.radolfshausen.de> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, Fachbereich Bauen & Ordnung, Zimmer 25, einsehbar.

Ebergötzen, den 09.04.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


(Wilde)

Gemeinde Rollshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 02. April 2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2016 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

12.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rollshausen, 04.04.2019

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 15.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	790.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	811.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	761.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	182.200
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	242.200
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	943.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.003.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 126.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 15.02.2019

gez. Annegret Lange
(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Ab. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2019 bis 08.05.2019 in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rüdershausen, 08.04.2019

Gemeinde Rüdershausen
Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung 24.01.2019 am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	385.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	383.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	366.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	357.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 24.01.2019



Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG **vom 15.04.2019 bis zum 16.05.2019** bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, im **Gemeindebüro** zu folgenden Öffnungszeiten: **Montag: 9.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wollershausen, 04.04.2019



Bürgermeister

h:\hkr\form-verwaltung\fi-satzung-mg.odt 27.11.2018 13:40:00